

B e r i c h t

des Rechtsausschusses

betr. Einräumung eines Gastrechtes für eine Vertretung der Landesjugendkammer an den Sitzungen des Jugendausschusses

Lüneburg, 5. November 2017

I.**Auftrag**

Die 25. Landessynode hatte während ihrer VIII. Tagung in der 46. Sitzung am 6. Mai 2017 im Zusammenhang mit der Verhandlung über den Bericht des Rechtsausschusses betr. Änderung der Geschäftsordnung der Landessynode (Aktenstück Nr. 6) auf Antrag des Synodalen Bade folgenden Beschluss gefasst:

"Der Rechtsausschuss wird gebeten zu prüfen, ob die Geschäftsordnung der Landessynode dahingehend geändert werden kann, dass einer Vertretung der Landesjugendkammer ein Gastrecht an den Sitzungen des Jugendausschusses eingeräumt werden kann."

(Beschlusssammlung der VIII. Tagung Nr. 3.7)

II.**Beratungsgang**

Der Rechtsausschuss hat sich mit dem Prüfungsauftrag in seinen Sitzungen am 3. und 22. August 2017 befasst. Er hält die Einräumung des in dem Beschluss bezeichneten Gastrechtes für rechtlich möglich, schlägt aber der Landessynode eine entsprechende Änderung ihrer Geschäftsordnung nicht vor, weil die Mehrheit der Mitglieder des Rechtsausschusses erhebliche Bedenken gegen eine solche Regelung hat.

III. Begründung

Mitglieder von Ausschüssen der Landessynode, also auch des Jugendausschusses, können gemäß § 24 Absatz 3 der Geschäftsordnung der Landessynode (GeschO) nur Mitglieder der Landessynode sein. Die GeschO kennt aber auch mehrere Ausnahmen von diesem Grundsatz.

So können die Ausschüsse Stellen außerhalb der Leitung und der Verwaltung der Landeskirche im Einvernehmen mit dem Präsidenten oder der Präsidentin beteiligen (§ 28 Absatz 6 GeschO). Das erforderliche Einvernehmen ist in der bisherigen Praxis der Ausschussarbeit soweit ersichtlich ohne Einschränkungen erreicht worden. Der Jugendausschuss könnte also auf diesem Wege Vertreter und Vertreterinnen der Landesjugendkammer an seiner Arbeit beteiligen. Allerdings entspricht es auch der Praxis der Ausschussarbeit, eine solche Beteiligung nicht generell, sondern lediglich jeweils zu bestimmten Beratungsthemen der Ausschüsse herbeizuführen.

Weitere Möglichkeiten der Beteiligung von Nichtmitgliedern an der Ausschussarbeit ergeben sich aus den Regelungen der §§ 29, 30 und 31 GeschO.

Der Präsident oder die Präsidentin und der oder die Vorsitzende des Landessynodalausschusses können an den Sitzungen der Ausschüsse mit beratender Stimme teilnehmen (§ 29 GeschO). Der Landesbischof oder die Landesbischofin, die Landessuperintendenten oder Landessuperintendentinnen, der Kirchensenat, das Landeskirchenamt und die landeskirchliche Pressestelle, denen die Tagesordnung von Ausschusssitzungen auf Anforderung zugeleitet wird, können Einladungen zur Teilnahme beantragen und nehmen dann mit beratender Stimme, die allerdings der Pressestelle nicht zusteht, an den Sitzungen der Ausschüsse teil (§ 30 GeschO). Auch alle Mitglieder der Landessynode können als Zuhörende an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen (§ 31 GeschO).

Ziel dieser Regelungen ist es, Informationen über die Ausschussarbeit zu erhalten und in bestimmtem Umfang an dieser Arbeit teilzunehmen bevor der Ausschuss in der Landessynode Bericht darüber erstattet. Das dient der Intensivierung synodaler Arbeit und der Kooperation der Beteiligten.

Von diesen Beteiligten unterscheiden sich die Vertreter der Landesjugendkammer, deren Mitwirkung als Gäste des Jugendausschusses erwogen wird, aber dadurch, dass sie weder der Landessynode angehören und auch kirchenleitende Funktionen nicht

wahrnehmen. Deshalb widerspräche eine entsprechende Gleichstellung der Vertreter der Landesjugendkammer dem System und dem Sinn und Zweck dieser Bestimmungen.

Rechtlich möglich wäre es aber, Vertretern der Landesjugendkammer das erwogene Gastrecht durch eine Ergänzung des § 15a GeschO einzuräumen. Denn ebenso wie die Landessynode durch diese Vorschrift es vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagenen Jugenddelegierten ermöglicht hat, mit Rede- und Antragsrecht an der Arbeit der Landessynode teilzunehmen (§ 15a Absatz 2 GeschO) könnte sie durch eine Erweiterung dieser Vorschrift eine Mitwirkung von Vertretern der Landesjugendkammer in dem Jugendausschuss der Landessynode ermöglichen.

Bedenken gegen eine solche Regelung ergeben sich aber aus zwei Gründen.

Die Mitwirkung der Vertreter der Landesjugendkammer im Jugendausschuss würde über die Mitwirkungsmöglichkeit der Jugenddelegierten im Jugendausschuss hinausgehen und ermöglichte eine Einflussnahme auf die Ausschussarbeit ohne jede Bindung an synodale oder kirchenleitende Funktionen. Diese Mitwirkung wäre auch geprägt durch lobbyistische Elemente, an denen andere Institutionen der Landeskirche (z.B. das Haus kirchlicher Dienste, der Pastorenausschuss, das Ev. Schulwerk, die Diakonischen Werke etc.) in Bezug auf die für sie maßgeblichen Ausschüsse ebenfalls ein Interesse haben und deshalb ein entsprechendes Gastrecht fordern könnten.

Darüber hinaus würde es sich aller Wahrscheinlichkeit nach bei der erwogenen Erweiterung des § 15a GeschO um eine zeitlich begrenzt geltende Regelung handeln. Denn die Rechte der Jugendlichen werden, wenn der Entwurf der neuen Kirchenverfassung der Evangelisch-lutherischen Landeskirche Hannovers am 1. Januar 2020 in Kraft treten sollte, eine Stärkung erfahren, die wahrscheinlich auch eine Änderung des § 15a GeschO erfordern und eine Neubewertung des hier erwogenen Gastrechtes von Vertretern der Landesjugendkammer notwendig machen wird. Nach Artikel 45 Absatz 1 des neuen Kirchenverfassungsentwurfs würden der Landessynode künftig vier von der Landesjugendkammer vorgeschlagene jugendliche Mitglieder aufgrund einer Berufung angehören. Als solche haben sie nicht - wie die jetzigen Jugenddelegierten - nur Rede- und Antragsrecht, sondern sie sind Mitglieder der Landessynode, die ein Stimmrecht haben und in jedem Ausschuss der Landessynode ohne Einschränkung mitwirken können.

Diese Regelung ginge dann auch deutlich über die Regelungen für die Synode der Evangelischen Kirche in Deutschland hinaus, in der den Jugenddelegierten kein Stimmrecht eingeräumt wird, sondern lediglich das Recht, selbst Anträge stellen zu können.

Vertretern der Landesjugendkammer ein Gastrecht in den Sitzungen des Jugendausschusses der Landessynode einzuräumen, hält der Rechtsausschuss mehrheitlich nicht für gerechtfertigt.

IV.
Antrag

Der Rechtsausschuss stellt folgenden Antrag:

Die Landessynode wolle beschließen:

Die Landessynode nimmt den Bericht des Rechtsausschusses betr. Einräumung eines Gastrechtes für eine Vertretung der Landesjugendkammer an den Sitzungen des Jugendausschusses (Aktenstück Nr. 6 A) zustimmend zu Kenntnis.

Reisner
Vorsitzender